

Richtlinien für die Führung und Verwendung von Wappen, Logo und Signet der Stadt Freising

Die Stadt Freising erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 folgende Richtlinien für die Führung und Verwendung des Wappens und der Fahne der Stadt Freising:

1. Führung des Stadtwappens

Die Erlaubnis zur Führung des Stadtwappens soll nur Vereinen und Organisationen erteilt werden, die nach ihrer Satzung ideellen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen oder deren Ziel die Förderung des Sports ist. In diesem Fall kann die Erlaubnis auch zur Führung des Wappens in Fahnen oder Wimpeln erteilt werden.

2. Verwendung des Stadtwappens

- a. Die Verwendung des Stadtwappens durch Privatpersonen ist zur Vermeidung des Anscheins einer amtlichen Verwendung grundsätzlich untersagt.
- b. Eine Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens zur Dekoration von Geschenkartikeln und zu allgemeinen Werbezwecken kann erteilt werden, wenn damit zu rechnen ist, dass die Werbekraft dieser Erzeugnisse der Stadt Freising zugute kommt.
- c. Eine Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens zur Firmenwerbung soll nur erteilt werden, wenn durch die Art der Verwendung sichergestellt ist, dass die Werbung nicht nur der werbenden Firma, sondern darüber hinaus auch der Stadt Freising zugute kommt.
- d. Eine Erlaubnis nach b. und c. ist stets befristet, längstens aber auf zwei Jahre zu erteilen. Die Erlaubnis wird vom Hauptamt der Stadt Freising erteilt.

3. Sicherung und Auflagen

- a. Die Erteilung einer Erlaubnis nach den Nrn. 1. und 2. ist davon abhängig, dass nur offizielle Wappenvorlagen der Stadt Freising verwendet werden. Außerdem muss sichergestellt sein, dass der Bezug des Wappens zur Stadt Freising durch Beschriftung oder durch ein typisches Motiv gegeben ist.
- b. Eine unberechtigte Verwendung liegt auch dann vor, wenn der Dritte von dem Stadtwappen einen solchen Gebrauch macht, dass das Ansehen der Stadt Freising darunter leidet. Das gleiche gilt, wenn das von einem Dritten ohne Erlaubnis geführte oder verwendete Wappen gegenüber dem kommunalen Wappen nur geringfügige, eine Verwechslung nicht ausschließende Unterschiede aufweist.
- c. Vor Erteilung der Erlaubnis nach 2. b ist der Stadt ein Muster des Geschenk- oder Werbeartikels vorzulegen.

4. Widerruf der Erlaubnis

- a. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - aa) die durch die Erlaubnis erteilten Befugnisse überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
 - bb) die Voraussetzungen der Erlaubnis weggefallen sind,
 - cc) das Entgelt nach 6 Nr. b nicht entrichtet wird.
- b. Bei Widerruf der Erlaubnis besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

5. Logo und Signet der Stadt Freising

Logo und Signet der Stadt Freising dienen dem Gebrauch der Stadtverwaltung Freising und dürfen grundsätzlich nicht von Dritten verwendet werden. Das Signet der Stadt Freising darf nicht, das Logo der Stadt Freising darf von Dritten mit Erlaubnis der Stadt Freising verwendet werden.

6. Entgelt

- a. Eine Erlaubnis zur Verwendung von Wappen oder Logo nach 2.b und c, 5 Satz 2 wird gegen Entgelt erteilt. Das Entgelt beträgt mindestens € 25.-- und höchstens € 500.-- Die Festsetzung der Höhe des Entgelts richtet sich nach Art und Umfang der Verwendung sowie nach der Höhe des zu erwartenden kommerziellen Erfolges. Das Entgelt ist einmal zu entrichten. Es wird sowohl bei neuen Erlaubnissen als auch bei Wiederholungs- und Fortsetzungserlaubnissen erhoben und ist spätestens zwei Wochen nach Erteilung der Erlaubnis fällig.
- b. In Einzelfällen kann eine Ausnahme von der Entgeltspflicht erteilt werden.

7. Missbrauch

Unerlaubter Gebrauch des Stadtwappens wird nach § 12 BGB verfolgt.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freising, den 23. März 2007

Dieter Thalhammer
Oberbürgermeister